

Dr. Andreas Gaß

Kommunalrecht kompakt – Virtuelle Sitzungen & Co

Kommunalwerkstatt

13. April 2021

Themen

- Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9.3.2021
- Neue Rechtsprechung zu Konstituierenden Sitzungen und Ausschussbesetzungen
- Evaluation der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

Gesetz zur Änderung GO, GLKrWG u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie

■ Verfahren, Ausblick

- Vgl. Schnellinfos BayGT 11/2021, 13/2021 zum Gesetzentwurf vom 03.02.2021 (LT-Drs. 18/13024) und zur Stellungnahme des BayGT
- Sitzung Innenausschuss am 24.02.2021 (Beschlussempfehlungen: LT-Drs. 18/14138)
- Beschluss des Bayerischen Landtags am 04.03.2021 (Plenarprotokoll Nr. 18/74, S. 59 ff.)
- Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. vom 16.3.2021, S. 74) Inkrafttreten am 17.03.2021, aber größtenteils rückwirkend (Problem: Rückwirkung ohne Vollzugshinweise?)
- IMS vom 16.03.2021 mit Hinweisen zur Auslegung von Art. 120b GO Vollzugshinweise StMI zu Art. 47a GO stehen noch aus (zweite Aprilhälfte)

Gesetz zur Änderung GO, GLKrWG u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie

- Keine Pflicht zur Durchführung von **Bürgerversammlungen** in 2021; ggf. Nachholung bis spätestens 31.03.2022 (Art. 120b Abs. 1 GO)
- Möglichkeit der Durchführung von **Bürgerentscheiden** per Briefabstimmung in 2021 (Art. 120b Abs. 2 GO)
- Möglichkeit der Wahl eines **Ortssprechers** durch Briefabstimmung in 2021 (Art. 120b Abs. 5 GO)
- **Gemeindewahlen** 2021 (Bürgermeisterwahlen):
 - Aufstellungsversammlungen im schriftlichen Verfahren möglich (Art. 60b Abs. 1 GLKrWG); Entscheidung der Wahlvorschlagsträger
 - Aussetzung des Erfordernisses zusätzlicher Unterstützungsunterschriften für neue Wahlvorschläge (Art. 60b Abs. 2 GLKrWG)
 - Möglichkeit der Anordnung einer reinen Briefwahl durch die Rechtsaufsicht, in diesem Fall Stichwahl am 3. Sonntag nach dem Wahltag (Art. 60b Abs. 3 und 4 GLKrWG)

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Instrumentenkasten

- Durchführung der Sitzungen gemäß Geschäftsordnung unter **Einhaltung der AHA+L-Regeln** und Vorgaben in Ziff. 4 des IMS vom 10.12.2020 und vom 17.12.2020
- **Verkleinerte Gremienbesetzung** in Absprache zwischen den Fraktionen, vgl. Ziff. 2 a) des IMS vom 10.12.2020 (Problem: Kooperationsbereitschaft, Proporz?)
- **Kompetenzverlagerungen auf beschließende Ausschüsse** unter Beachtung des Art. 32 Abs. 2 GO, evtl. auch inzidenzwertabhängig, vgl. Ziff. 2 b) des IMS vom 10.12.2020 (Beschluss ausreichend, Änderung der GeschO nicht zwingend)
- Neu: **Verlängerung der „Ferienzeit“ bzgl. Ferienausschuss** auf bis zu 3 Monate (Art. 120b Abs. 3 Satz 1 GO)
- Neu: Einrichtung **beschließender Sonderausschuss** auch für grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 120b Abs. 3 Sätze 2 bis 5 GO)
- Neu: Ermöglichung der **Sitzungsteilnahme via Ton-Bild-Übertragung** (Art. 47a GO); weiteres Ziel: Bessere Vereinbarkeit des Mandats mit Beruf/Familie?

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Ferienausschuss und Sonderausschuss

- **Ferienausschuss**, Art. 32 Abs. 4, Art. 120b Abs. 3 Satz 1 GO
 - wird grundsätzlich entkoppelt von Pandemielage, vgl. LT-Drs. 18/13927 vom 23.02.2021: Verweis in Art. 120b Abs. 3 Satz 5 auf Satz 1 wurde gestrichen
 - Festlegung Ferienzeit und Einrichtung Ferienausschuss in **GeschO erforderlich** (Art. 32 Abs. 4 GO); bei Zweckverbänden: Verbandssatzung
 - Neu: **In 2021 Verlängerung der Ferienzeit um bis zu drei Monate** durch **Beschluss** mit **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder (einschließlich Vorsitzender) möglich, vgl. Art. 120b Abs. 3 Satz 1 und 4 GO
 - Ferienzeit **auch außerhalb der Schulferien, Aufteilung möglich** (vgl. Ziff. 4 des IMS vom 16.3.2021)
 - Kompetenzen: Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 GO „**anstelle des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse**“, Ausnahme: Werkausschuss und sondergesetzliche Ausschüsse
 - Inkrafttreten rückwirkend zum 12.2.2021 (Rechtsgrundlage für nach Ziff. 2 c) des IMS vom 10.12.2020 bereits Anfang 2021 gebildete Ferienausschüsse)

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Ferienausschuss und Sonderausschuss

- Beschließender **Sonderausschuss** (Art. 120b Abs. 3 Sätze 2 bis 5 GO)
 - **Kompetenzen wie Ferienausschuss** (entscheidet anstelle des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse)
 - bestehender beschließender Ausschuss kann zum Sonderausschuss „ertüchtigt“ werden
 - erstmals **bis zu drei Monate**, mehrfach verlängerbar auf jeweils bis zu drei weiteren Monaten, **längstens bis 31.12.2021**
 - jeweils **Beschluss mit Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats erforderlich, aber keine GeschO-Änderung
 - Außerkrafttreten eine Woche nach Ende der „**epidemischen Lage von nationaler Tragweite**“ (Änderung GesetzE, vgl. LT-Drs. 18/13927 vom 23.02.2021; vgl. dazu § 5 Abs. 1, § 77 Abs. 4 IfSG: nächste Feststellung durch Bundestag bis 1.7.2021)
- Über Einrichtung/Auflösung/Verlängerung entscheidet der Gemeinderat, nicht der Ferien- oder Sonderausschuss!

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

- **Präsenzsitzung** als Hybridsitzung (mind. Erster Bürgermeister/Sitzungsleitung), reine Videokonferenz nicht möglich, Telefonzuschaltung: Ratsmitglied nicht anwesend
- 2021 Beschluss ausreichend, für Sitzungen nach dem 1.1.2022 Regelung in GeschO erforderlich
- **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats für „Zulassung“ generell erforderlich (vgl. Art. 120b Abs. 4, Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO; vgl. LT-Drs. 18/14138, S. 4)
Offene Frage: Qualifizierte Mehrheit auch bei Aufhebung oder Rücknahme von Voraussetzungen?
- Zeitliche **Befristung bis 31.12.2022** (Art. 122 Abs. 2 GO); klares Signal aus dem Bayerischen Landtag: Fortführung beabsichtigt

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Sachlicher Anwendungsbereich

- Nicht möglich bei Bestehen von **Geheimhaltungsgründen nach Art. 56a GO**, vgl. Art. 47a Abs. 2 GO
- **Wahlen** i.S.v. Art. 51 Abs. 3 GO: Teilnahme zugeschalteter Ratsmitglieder nicht möglich, vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO; Suspendierung von Stimmabgabe (Wertung wie Stimmenthaltung, also nicht mitzuzählen)
- **Gemeinderat** und (vorberatende oder beschließende, einzelne oder alle) **Ausschüsse**? Wegen Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO klare Regelung erforderlich!
- **Öffentliche** und **nichtöffentliche Sitzungen**?
Fragen: Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, vgl. Art. 47a Abs. 5 GO?
Besondere Anforderungen an Datenschutz/Datensicherheit? Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO und Sitzungskalender (Wechsel öffentliche – nichtöffentliche Sitzung);
Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen, Tischvorlagen?
- **Weitere sachliche Voraussetzungen**, z.B. Pandemielage, Katastrophenfall, Überschreiten von Inzidenzwerten; Ausschluss für bestimmte Angelegenheiten (z.B. Bauleitplanung) oder bei Art. 47 Abs. 3 GO etc. (Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO: „soweit“)

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Persönlicher Anwendungsbereich

- Gilt auch für **berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder** bzgl. Mitberatung
Ortssprecher sind Gemeindeorgane, aber keine Gemeinderatsmitglieder
- **Zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung** (bezogen auf Gremium oder Fraktion), Art. 47a Abs. 1 Satz 4 GO?
Probleme: Kontingente für Fraktionen, Berücksichtigung kleiner Fraktionen?
Vollzug: Anmeldeverfahren? Auswahl? Windhundprinzip oder Losverfahren?
- **Verhinderung** an persönlicher Teilnahme (z.B. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger; Kinderbetreuung; berufsbedingte Abwesenheit; Krankheit)?
Problem: Definition (z.B. Kind, Angehöriger, Pflegebedarf); Vollzug?
- Andere persönliche Voraussetzungen (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 GO): Alter, Gesundheitszustand während der Pandemie, körperliche Einschränkungen, Alleinerziehend?
Problem: Definition, Vollzug?

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Technische und rechtliche Voraussetzungen

- Teilnahme freiwillig, keine Pflicht zur technischen Ausstattung der Ratsmitglieder durch die Gemeinde (vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO)
- **keine Einwilligung** für Ton-Bild-Übertragung **erforderlich** (anders bei Live-Stream, s.u.), vgl. Art. 47a Abs. 3 Satz 3; LT-Drs. 18/13927; gilt auch für andere teilnehmende Personen (Bedienstete, Sachverständige)
- Gegenseitige **akustische und optische Wahrnehmbarkeit** (Art. 47a Abs. 3 GO)
 - wohl Übersichtsaufnahme Sitzungssaal ausreichend
 - Saalmikrofon, Mikrofon für Sprecher
 - Ausreichend großer Bildschirm zur Wahrnehmung der zugeschalteten Ratsmitglieder durch Ratsmitglieder und Zuhörende im Sitzungssaal; evtl. ausreichend namentliche Anzeige der Zugeschalteten, Sprecher im Bild?

Problem: „Verlassen“ der Sitzung durch Abschalten der Kamera?
„Abmeldung“ empfehlenswert (Abschalten des Tons unerheblich);
besser: Kamera stets angeschaltet lassen (evtl. GeschO-Regelung)

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Technische Störungen, Verantwortungsbereiche

- Verantwortungsbereich der **Gemeinde**: Funktionsfähigkeit der Geräte, Software, Netzverbindung im Sitzungssaal
- Verantwortungsbereich der **Ratsmitglieder**: Endgerät (soweit nicht von Gemeinde bereitgestellt und administriert), Router, Internetverbindung, allgemeine Netzstörungen (Breitband, Strom)
- **Im Zweifel Gemeinde** verantwortlich, vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO: Sitzung darf nicht beginnen bzw. ist zu unterbrechen
- **1. Ausnahme** Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO: **Vermutungsregelung, wenn** sich „Gemeinde auf Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung“ beschränkt (Widerspruch zum Thema Datensicherheit?) (vgl. LT-Drs. 18/13927 vom 23.02.21 und 18/14138 vom 25.02.21);
Stellungnahme BayGT vom 18.02.2021: greift zu kurz!

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Technische Störungen, Verantwortungsbereiche

- Noch offen: Bei Bereitstellung der Endgeräte, Administration durch Gemeinde: evtl. ausdrückliche **Regelung zu Verantwortungsbereichen** zugunsten der Gemeinde (vgl. LT-Drs. 18/13024, S. 16 f.)? Vorrang Funktionsfähigkeit der Gremien/Wirksamkeit der Beschlüsse!
- **2. Ausnahme** Art. 47a Abs. 4 Satz 3 GO: Heilung bei **rügeloser Teilnahme an der Beschlussfassung**
Problem: Voraussetzung ist, dass Übertragung vor Abstimmung wieder funktioniert und keine Rüge durch das betroffene Ratsmitglied erfolgt
Evtl. Fortführung der Beratung bis zur Abstimmung, besteht dann Verbindung, dann Abstimmung nach Aufruf durch den Vorsitzenden?
- **Rechtsfolge** einer beachtlichen Störung: Beschluss unwirksam/nichtig

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ Sonstige Themen, Kosten

- Datenschutz: geeignete Plattformen?
 - Leitfäden DSK, Landesdatenschutzbeauftragte (z.B. Berlin), BayLSI, Fragenkatalog BfDI; Probleme: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Server, Vertragsinhalte, Risiken bzgl. Einhaltung DSGVO
- Abstimmung der zugeschalteten Ratsmitglieder:
 - Namentliche Abstimmung nach Aufruf (unter Beachtung Art. 54 Abs. 1 Satz 3)?
 - Per Handzeichen bei Videoübertragung nach Aufruf?
 - Abstimmungstool der Software?
- Gesonderte Datenschutzbelehrung zur Sicherung des Endgeräts (vgl. Muster Datenschutzbelehrung RIS, BayGT 3/2020, 154)
- Ton- und Bildaufnahmen unzulässig: § 4 Abs. 4 GeschO-Muster BayGT
- Kosten? (Ertüchtigung Sitzungssaal, Software, Personalkosten)

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

■ **Live-Stream ist nicht geregelt** und vorgeschrieben

- Art. 47a Abs.3 GO gilt nur für die Übertragung zwischen „Wohnzimmer und Sitzungssaal“
- Vorgaben Datenschutzrecht vgl. Nr. 5.2.1 des 29. TB des BayLfD 2019, abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb29/k5.html#5.2.1>
- Möglichkeit der Einrichtung einer „Mediathek“ über aufgezeichnete Sitzungen vgl. Nr. 6.10.1 des 27. TB 2016 des BayLfD, abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb27/k6.html#6.10.1>
- Zu den abzuwägenden Belangen vgl. BayGT 3/2014, S. 141 und BayGT 3/2020, S. 161 mit Fn. 9, beides abrufbar unter <https://www.bay-gemeindeforum.de/verbandszeitschrift/>

Gremiensitzungen in Zeiten der Corona-Pandemie Sitzungsteilnahme per Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO)

Muster für Beschluss, Geschäftsordnungsregelung?

... in Arbeit!

Formulierungsbeispiel (unter Vorbehalt; kursiv = Option):

§ 22a

- (1) Gemeinderatsmitglieder (*und Ortssprecher*) (*, die wegen ... an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats *und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse* mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). *Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Ausschüsse oder Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen.*
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis *schriftlich oder elektronisch* mitteilen. *Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf ... begrenzt; möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (entscheidet das Los).*
- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) *Die Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO). (hier evtl. abweichende Regelungen zu den Verantwortungsbereichen?)*
- (5) *Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).*
- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung *mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende*. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) *Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).*

Aktuelle Rechtsprechung BayVGH

- Zusammenfassung in BayGT 3/2021, S. 89 ff.
- **BayVGH vom 24.9.2020 – 4 CE 20.2271:** bei Amtswechsel darf nur neu gewählter erster Bgm. ab 1.5. zur konstituierenden Sitzung laden; Heilung von Ladungsmängeln, Zeitpunkt der Rüge von Ladungsmängeln; 4 Tage ist angemessene Ladungsfrist im Sinne von Art. 46 Abs. 2 GO
- BayVGH vom 15.12.2020 – 4 CE 20.2166: Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt zulässig; keine Verpflichtung zur Festlegung des für kleine Parteien/Gruppen „bestmöglichen“ Verfahrens
- BayVGH vom 7.12.2020 – 4 CE 20.2032: Koalitionsfreiheit, aber Ausschusswirksamkeit von gemeinsamen Fraktionen / Fraktionszusammenschlüssen nur bei „echten“ Zusammenschlüssen entsprechend Rechtsprechung zu Fraktionsübertritten
- **BayVGH vom 7.8.2020 – 4 CE 20.1442**, vom 26.10.2020 – 4 CE 20.2238: Ausschussgemeinschaft unzulässig, wenn dadurch kleine Partei/Wählergruppe ihren einzigen Sitz im Ausschuss verliert

Ausschussgemeinschaften

Sitzzuteilungsverfahren: D´Hondt, ohne Ausschussgemeinschaft
(gleiches Ergebnis bei Hare-Niemeyer und Sainte-Laguë /Schepers)

Fraktion/ Gruppe	A	B	C	D	E	F	G
Gemeinderat (20)	5	5	5	2	1	1	1
: 1	5 1	5 2	5 3	2 7	1	1	1
: 2	2,5 4	2,5 5	2,5 6	1			
: 3	1,66						
Ausschusssitze (7)	2	2	2	1			

Ausschussgemeinschaften

Sitzzuteilungsverfahren: D´Hondt, mit nach BayVGH vom 7.8.2020
(unzulässiger) Ausschussgemeinschaft E/F/G (bleibt unberücksichtigt)

Fraktion/ Gruppe	A	B	C	D	E/F/G
Gemeinderat (20)	5	5	5	2	3
: 1	5 1	5 2	5 3	2	3 4
: 2	2,5 5	2,5 6	2,5 7		1,5
: 3	1,66				
Ausschusssitze (7)	2	2	2	0	1

Ausschussgemeinschaften

Vermeidung mit Sainte-Laguë /Scheepers (vgl. BayVGH v. 7.12.2020 – 4 CE 20.2032 zur Anwendung unterschiedlicher Sitzzuteilungsverfahren)

Fraktion/ Gruppe	A	B	C	D	E/F/G
Gemeinderat (20)	5	5	5	2	3
: 1	5 1	5 2	5 3	2 5	3 4
: 3	1,66 Patt	1,66 Patt	1,66 Patt	0,66	1
: 5	1				
Ausschusssitze (7)	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1	1

Ausschussgemeinschaften

BayVGH 7.8.2020 - 4 CE 20.1442: Ausschussbesetzung mit zwei Ausschuss-
gemeinschaften (d`Hondt); Rechtsfolge vgl. BayVGH 26.10.2020 – 4 CE 20.2238,
Rn. 25 f. (evtl. nur kleinere Ausschussgemeinschaft unbeachtlich?)

Fraktion/ Gruppe	CSU	SPD	B90/GRÜNE	AfD	Die Ausschuss- gemeinschaft	Bunte Ausschuss- gemeinschaft
Sitze im Stadtrat (70)	22	18	14	4	7	5
: 1	22,00 1	18,00 2	14,00 3	4,00	7,00 8	5,00 11
: 2	11,00 4	9,00 5	7,00 7	2,00	3,50	2,50
: 3	7,33 6	6,00 9	4,66 12			
: 4	5,5 10	4,5 13	3,5			
: 5	4,4 14	3,60	2,8			
Sitze im 14er Ausschuss	5	4	3	0	1	1

Evaluierung der Kommunalwahl 2020

- Wegen Zeitablaufs wohl keine allgemeine Umfrage
- Ladung zur Aufstellungsversammlung, Teilnahmerecht: Prüfung Satzungsrecht der Parteien und Wählergruppen?
- Verdoppelungsregelung in Gemeinden bis 3.000 Einwohner
- Größe der Stimmzettel: Blockstimmzettel als Lösung?
- Akademische Grade
- Briefwahl: Risiko oder Chance? Vgl. LT-Drs. 18/7935 vom 9.6.2020
- Zersplitterung der Gremien
- Bürgermeister im Ehrenamt: Absenkung der Einwohnerzahl Art. 34 GO
- Förderung des ehrenamtlichen Mandats, Art. 20a GO
- Erweiterung des Negativkatalogs in Art. 18a Abs. 3 GO (Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters, Kommunalabgaben, Bauleitplanung)?
- Digitalisierung der GO, des GLKrWG? (z.B. Bekanntmachungen)
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

089/36000919

andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Intranet

Pfad: Mitglieder -> Fachthemen -> Kommunalrecht/Kommunales Wirtschaftsrecht